

Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 5. —

(No. 13.) *Gesinde-Ordnung für sämtliche Provinzen der Preussischen Monarchie. Vom
Sten November 1810.*

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von
Preußen &c. &c.**

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Die *Gesinde-Ordnungen*, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Districten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten als Provinzial- und örtliche Gesetze bestanden, sind theils allmählig außer Uebung gekommen, theils mit dem Geiste der Gesetzgebung nicht mehr vereinbar. Da nun hierdurch eine unstatthafte Ungewissheit der Rechte und Pflichten in den so allgemein verbreiteten und so äußerst wichtigen Verhältnissen zwischen Herrschaft und Gesinde entsteht; so haben Wir die Anordnungen des allgemeinen Landrechts Th. 2. Tit. 5. §. 1 bis 176. einschließlich, welche die rechtlichen Verfügungen in Beziehung auf das gemeine Gesinde enthalten, nochmals durchsehen und die Bestimmungen derselben, welche Provinzial- und örtliche *Gesinde-Ordnungen* voraussetzten, oder sonst Verbesserungen bedurften, abändern lassen und verordnen nunmehr, wie folgt:

1. Alle *Gesinde-Ordnungen* und gesetzlichen Vorschriften, die Verhältnisse des gemeinen Gesindes betreffend, welche bisher in den einzelnen Provinzen, Districten, Städten und Ortschaften Unserer Staaten bestanden haben, sind gänzlich und ohne alle Ausnahme hiermit aufgehoben, und können in keinem Fall auf Rechte und Pflichten angewendet werden, welche zwischen Herrschaften und Gesinde vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung ab, entstehen.
2. An die Stelle derselben tritt als alleinige und allgemeine *Gesinde-Ordnung* für Unsere sämtlichen Staaten die beiliegende neue Redaction des §. 1 bis 176. Th. 2. Tit. 5. des allgemeinen Landrechts.
3. Die in dieselbe aufgenommenen Abänderungen derogiren den abweichenden Stellen des allgemeinen Landrechts bergesialt, daß dieselben für gänzlich aufgehoben geachtet und überall die Rechte und Pflichten der